

Absenkung der Umsatzsteuer bei der gemeindlichen Wasserversorgung

Gebühren:

Liefert eine Kommune Wasser, Strom, Gas usw., handelt es sich um sogenannte Dauerlieferungs- oder Sukzessivlieferungsverträge. Hier kommen bei den Gebühren Vereinfachungsregeln zur Anwendung.

Eigentlich wäre als Lieferzeitpunkt jeder Tag der einzelnen Lieferung anzusehen. Aus Vereinfachungsgründen sind sie aber erst mit Ablauf des gesamten Ablesezeitraums als ausgeführt anzusehen. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums soll der Ablesezeitraum auch als Abrechnungszeitraum gelten. Somit gilt der Umsatzsteuersatz, der am letzten Tag des Abrechnungszeitraums gültig ist.

Der Ablesezeitraum beim Markt Sparneck ist vom 01.11.2019 bis 31.10.2020. Somit fällt der letzte Tag des Abrechnungszeitraums in die zweite Jahreshälfte mit dem reduzierten Steuersatz. Der gesamte Abrechnungszeitraum wird mit 5 % berechnet. Eine Zwischenabrechnung oder Zwölfteilung erfolgt nicht.

Beiträge:

Ebenso wie bei den Gebühren stellt sich auch bei den Beiträgen zur Wasserversorgung die Frage, auf welchen Zeitpunkt es für die Anwendung des geminderten Umsatzsteuersatzes ankommt. Es ist davon auszugehen, dass der maßgebliche Zeitpunkt der Leistungserbringung (Fertigstellung der Maßnahme/Benutzbarkeit der Maßnahme) hier mit dem Entstehen der Beitragspflicht gleichzusetzen ist.

Verbesserungsbeiträge entstehen grundsätzlich mit Abschluss der in der zugrundeliegenden Satzung beschriebenen Verbesserungsmaßnahme.

Vorauszahlungen nach Art. 5 Abs. 5 KAG stellen keine Teilleistungen dar, so dass für die Frage nach dem richtigen Umsatzsteuersatz auch hier der Zeitpunkt des Entstehens der endgültigen Beitragspflicht maßgeblich ist. Für die anstehenden Verbesserungsbeiträge im Bereich der Wasserversorgung gilt somit ein Umsatzsteuersatz von 7 %. Geplanter Abschluss der Maßnahme ist 2023.

(Quelle: Schr. v. Bundesfinanzministerium vom 30. Juni 2020 (III C 2 – S 7030/20/10009: 004), Bayer. Gemeindetag vom 09.07.2020 und Rund-Schr. BKPV 17.06.2020)